

Verwaltungsvorschrift
zur Konkretisierung und Umsetzung
der Rahmengebühren für Leistungen
der Beschlusskammern nach Telekommunikationsgesetz
nach der Besonderen Gebührenverordnung des
Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
für telekommunikationsrechtliche Tätigkeiten
(VwV-BK-BMDVTKBGebV)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Grundsätzliche Festlegungen.....	3
1.2.1 Festsetzung der Rahmengebühr	3
1.2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners	4
1.3 Behandlung nicht berücksichtigter Fallkonstellationen	5
1.4 Aktualisierungen	5
1.5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	5
1.6 Aktualisierungsverzeichnis.....	5
2. Besonderer Teil.....	6
2.1 Festsetzung der Rahmengebühr.....	6
2.1.1 Hinweise zu den einzelnen Stufen.....	6
2.1.2 Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall.....	7
2.1.3 Regelbearbeitung	7
2.1.4 Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen.....	8
2.1.4.1 Herleitung der Beträge je Stufe.....	8
2.1.4.2 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der Anlage der BMDVTKBGebV.....	9
2.1.4.3 Zu Abschnitt 2 der Anlage der BMDVTKBGebV	13
2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners	14
2.2.1 Vorbemerkung.....	14
2.2.2 Tabellen	14
2.2.2.1 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der Anlage der BMDVTKBGebV.....	14
2.2.2.2 Zu Abschnitt 2 der Anlage der BMDVTKBGebV	16

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Mit der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) wurden spezielle Gebührenregelungen für die Verfahren vor den Beschlusskammern 2, 3 und 5 der Bundesnetzagentur geschaffen. Diese Gebührenregelungen wurden in die zum 01.10.2021 in Kraft getretene Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur (BNetzABGebV) überführt. Nach dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für telekommunikationsrechtliche Tätigkeiten (BMDVTKBGebV) bestimmt der Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 und der Abschnitt 2 (Gebührentatbestände Nrn. 1 und 2) der Anlage der BMDVTKBGebV die gebührenpflichtigen Tatbestände. Für die Gebühren sind durchgängig Rahmensätze (Rahmengebühren) vorgesehen.

Die Verwaltungsvorschrift soll die einheitliche Anwendung dieser Rahmensätze sicherstellen sowie bei der Bestimmung des Gebührenschuldners Hilfestellung leisten.

Sie ist für alle Dienststellen der Bundesnetzagentur verbindlich, die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammern nach TKG (Beschlusskammern 2 und 3) Gebühren und Auslagen festsetzen.

1.2 Grundsätzliche Festlegungen

1.2.1 Festsetzung der Rahmengebühr

Die Vorgaben in Abschnitt 2.1 sollen eine einheitliche Festsetzung der Gebühr im Rahmen einer Ermessensausübung sicherstellen. Sie sollen den Beschlusskammern zu einer Festsetzungspraxis verhelfen, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) genügt. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Festlegungen in gleicher Weise für sämtliche gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen der Beschlusskammern anzuwenden.

Die nachfolgenden Vorgaben sollen dem Bearbeiter eine Verortung innerhalb des Gebührenrahmens ermöglichen.

Für den Telekommunikationsbereich gilt gemäß Art. 16 der Richtlinie der Europäischen Union über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (RL (EU) 2018/1972) das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass die Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden.

Bei einer Rahmengebühr kann durch die mit der Gebührenfestsetzung verbundene Ermessensausübung immer nur eine annäherungsweise Kostendeckung erzielt werden. Gleichwohl hat sich die Bestimmung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens insgesamt am Aufwand zu orientieren. In Abschnitt 2.1 wird daher eine Einteilung des Gebührenrahmens in verschiedene Stufen bzw. Abschnitte je nach Komplexität des Falles

vorgenommen. Dies geschieht anhand von Regelbeispielen, welche die verschiedenen möglichen Fallgestaltungen beschreiben.

Für jede Stufe wurde ein Betrag errechnet, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Damit wird dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen. Der Betrag dient als Orientierungspunkt, welcher eine Verortung innerhalb des Gebührenrahmens erleichtert und die Festsetzung der einzelnen Gebühr auf einen genauen EUR-Betrag ermöglicht. Auf diese Weise wird eine einheitliche Ermessensausübung sichergestellt.

Aus dem Wesen der in der Verordnung vorgegebenen Rahmengebühr ergibt sich, dass im Bescheid die Festsetzung der konkreten Gebühr mit einer entsprechenden einzelfallbezogenen Begründung der Ermessensausübung zu versehen ist. Das Vorsehen eines bestimmten Betrages je Stufe in Abschnitt 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift soll in diesem Zusammenhang zum einen dazu dienen, den Beschlusskammern für die erforderliche Begründung eine Argumentationshilfe an die Hand zu geben. Zum anderen wird dadurch eine erhöhte Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe für den zukünftigen Gebührenschuldner und dementsprechend eine größtmögliche Transparenz der Gebührenentscheidung ermöglicht.

1.2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners

Die Gebührenschuldnerschaft bestimmt sich nach § 6 BGebG. In Konkretisierung dieser Regelung wird für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Beschlusskammern bestimmt, wer Gebührenschuldner sein soll:

Gebührenschuldner ist

1. wer durch einen Antrag oder auf sonstige Weise die Tätigkeit der Beschlusskammer veranlasst hat,
2. derjenige, gegen den eine Verfügung der Beschlusskammer ergangen ist.

Bei verschiedenen Leistungen (etwa Missbrauchsverfahren) werden Gebührenschuldner sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 am Verfahren beteiligt sein. Insbesondere in diesen Fällen sind die Gebühren zwischen den verschiedenen Gebührenschuldnern entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge aufzuteilen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (vgl. § 6 Abs. 2 BGebG).

Um die Gebührenfestsetzung effizienter zu gestalten, wurde in Abschnitt 2.2 pro Gebührentatbestand im Rahmen einer vorweggenommenen Subsumtion unter die o.g. Vorgaben festgelegt, wer in der betreffenden Situation Gebührenschuldner sein soll. Die Ergebnisse wurden in Tabellenform festgehalten.

Diese Vorgaben sollen bei der Gebührenfestsetzung eine einheitliche Auswahl des Gebührenschuldners in den jeweiligen Fallkonstellationen gewährleisten und den Beschlusskammern so zu einer Art. 3 GG genügenden Festsetzungspraxis verhelfen.

Ferner wird dadurch für die Verfahrensbeteiligten eine Vorhersehbarkeit der möglichen Heranziehung als Gebührenschuldner erzielt und dementsprechend eine größtmögliche Transparenz geschaffen.

1.3 Behandlung nicht berücksichtigter Fallkonstellationen

Bei Fallkonstellationen, die nicht in Abschnitt 2 aufgeführt sind, kann die Entscheidung über die Gebührenfolge bzw. die Auswahl des Gebührenschuldners in Absprache mit den übrigen Beschlusskammern und Referat Z23 getroffen werden.

1.4 Aktualisierungen

Im Rahmen einer Evaluation der BMDVTKBGebV (§ 22 Abs. 5 BGebG) müssen die Beträge je Stufe erforderlichenfalls überarbeitet bzw. angepasst werden. Deren Berechnung übernimmt das Referat Z23.

1.5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft. Für die Gebührentatbestände der Anlage zu § 2 Abs. 1 BMDVTKBGebV Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, Nrn. 5.2, 5.3, 5.4, 5.6 und 5.15, sowie Abschnitt 2, Nrn. 1 und 2, findet diese Verwaltungsvorschrift ab dem 5. Januar 2024 Anwendung.

Für die Erhebung von Rahmengebühren für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Dezember 2021 abgeschlossen wurde, sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren für Leistungen der Beschlusskammern Post und Telekommunikation nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur (VwV-BK-BNetzABGebV), Stand: 08/2021, weiter anzuwenden.

1.6 Aktualisierungsverzeichnis

Änderung	Stand	eingearbeitet am	von (DSt.)
Ziffer 2.1.4.2 (Stufenbeträge für Entgeltgenehmigungen), Ziffern 2.1.4.3 und 2.2.2.2 (Umbenennung TTDSG in TDDDG)	08/2024	02.08.2024	Z23-4

2. Besonderer Teil

2.1 Festsetzung der Rahmengebühr

2.1.1 Hinweise zu den einzelnen Stufen

Die nachfolgenden Festlegungen nehmen eine Einteilung des jeweiligen Gebührenrahmens in fünf Stufen bzw. Abschnitte vor je nach Komplexität des Falles und der dadurch verursachten Kosten.

Für jede Stufe wird ein Betrag vorgesehen, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Dieser ermöglicht eine Verortung innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens.

Beispiel:

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.1	Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG im Verfahren nach § 14 TKG	9.000 €	19.200 €	47.900 €	72.100 €	96.100 €

Zur Beschreibung der einzelnen Stufen wurden folgende „Regelbeispiele“ formuliert:

Sehr einfacher Fall (Stufe 1):

Ein sehr einfacher Fall liegt vor, wenn *keine* tatsächlichen, rechtlichen, ökonomischen und/oder technischen Fragen zu klären sind. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *sehr geringen* Personal- und Sachaufwand und erfasst in der Regel *sehr einfach* gelagerte Fälle, bei denen eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich wird. Die Entscheidung kann anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden; eine weitergehende Aufklärung des Falles ist nicht notwendig.

Einfacher Fall (Stufe 2):

Ein einfacher Fall liegt vor, wenn *vereinzelt* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragen zu klären sind. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *geringen* Personal- und Sachaufwand und erfasst in der Regel *einfach* gelagerte Fälle, bei denen eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich wird. Die Entscheidung kann anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden; eine weitergehende Aufklärung des Falles ist nicht notwendig.

Standardfall (Stufe 3):

Von einem Standardfall ist auszugehen, wenn die Prüfung tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen beinhaltet. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *erhöhten* Personal- und Sachaufwand. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem einfachen Fall notwendig.

Komplizierter Fall (Stufe 4):

Ein komplizierter Fall liegt vor, wenn die Mitarbeiter *umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen zu beantworten haben. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *hohen* Personal- und Sachaufwand. Es ist eine *vertiefte* Prüfung erforderlich, die über das Maß eines Standardfalles hinausgeht. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem Standardfall notwendig.

Sehr komplizierter Fall (Stufe 5):

Ein sehr komplizierter Fall liegt vor, wenn die Mitarbeiter *sehr umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen zu beantworten haben. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *besonders hohen* Personal- und Sachaufwand. Es ist eine *besonders aufwendige* Prüfung erforderlich, die über das Maß eines komplizierten Falls hinausgeht. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem komplizierten Fall notwendig.

2.1.2 Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall

Es ist zu beachten, dass die Einteilung der Gebührenrahmen in Stufen und die Formulierung von dazugehörigen Regelbeispielen die Einordnung bzw. Festsetzung einer konkreten Gebühr innerhalb des durch die Verordnung vorgegebenen Gebührenrahmens für einen typischen Fall ermöglichen und so eine einheitliche Anwendung gewährleisten soll.

Da dies jedoch im Einzelfall bei atypischen Fallgestaltungen unter Umständen zu nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen eines Kommentars / einer Anmerkung bei der Vergebüherung darzulegen, weshalb eine Abweichung von dem jeweiligen Regelbeispiel notwendig erscheint. Diese Option dient dem Zweck, eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Eine Abweichung mit entsprechender Begründung sollte allerdings nicht bei jeder Festsetzung, sondern nur im Einzelfall erfolgen.

Bei der Begründung einer Abweichung ist darzulegen, um wieviel Prozent eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Gebühr ausgehend von dem für die Stufe vorgegebenen Betrag gerechtfertigt ist. Der sich danach ergebende Betrag sollte grundsätzlich auf volle 100 € auf- bzw. abgerundet werden.

2.1.3 Regelbearbeitung

Im Einzelfall soll die Festsetzung einer Gebühr dem nachfolgend beschriebenen Procedere folgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vergebüherung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschlussfassung erfolgen wird.

Da jedoch allein von den Beschlusskammern beurteilt werden kann, in welche der fünf Stufen der jeweils vorliegende Fall anhand der Regelbeispiele eingeordnet werden kann, ist diese Einschätzung für die anschließende Vergebührung in jedem Fall von einem Mitglied der Beschlusskammer (Vorsitzende/r oder Beisitzer/in) vorzunehmen.

Die Einstufung wird auf einem Vordruck festgehalten, welcher folgende Punkte enthalten sollte:

- Gebührenschuldner (siehe hierzu auch die Vorgaben in Abschnitt 2.2) und ggf. Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Gebührenschuldners (z.B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG)
- Gebührentatbestand gemäß BMDVTKBGebV
- Einordnung in Stufe 1-5 anhand der Regelbeispiele unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands
- Ggf. eine Begründung, weshalb im vorliegenden Fall eine Abweichung vom Stufenbetrag notwendig erscheint (siehe oben unter Ziffer 2.1.2)
- Gebühren in besonderen Fällen gemäß § 10 BGebG
- Möglichkeit der Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 5 BGebG
- Angaben zu angefallenen Auslagen i.S.d. § 12 Abs. 1 BGebG
- Unterschrift des Verfassers.

Diese Angaben sind zur Grundlage der Gebührenentscheidung zu machen.

Die Festsetzung der konkreten Gebühr ist im Gebührenbescheid entsprechend zu begründen und argumentativ auszufüllen. Die vorab formulierten Regelbeispiele stellen hierfür eine Formulierungshilfe dar; weitere einzelfallbezogene Erwägungen sind mitzuteilen. Im Falle einer Abweichung sind die tragenden Gründe anzugeben.

2.1.4 Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen

2.1.4.1 Herleitung der Beträge je Stufe

Grundlage für die Kalkulation der fünf Beträge je Gebührentatbestand waren die von den Beschlusskammern 2 und 3 im Zuge des analytischen Schätzverfahrens ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Stufe.

Die Beträge je Stufe wurden durch die Multiplikation der Bearbeitungszeiten mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach der AGebV (Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1) ermittelt. Den Berechnungen für die Gebührentatbestände Nr. 5.8 der Anlage, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der BMDVTKBGebV („Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 TKG anhand der Maßstäbe des § 37 TKG“) und Nr. 5.9 der Anlage, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der BMDVTKBGebV („Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG“) wurde jeweils ein um 0,09 € gekürzter Stundensatz zugrunde gelegt, da in diesen Verfahren Kosten anfallen können, die gesondert als Auslagen erhoben werden (vgl. § 5 Abs. 3 AGebV i.V.m. Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1).

Aus Gründen der Praktikabilität und Plausibilität wurden die jeweils errechneten Beträge nach der kaufmännischen Rundung auf volle 100 € auf- bzw. abgerundet.

Die genaue Berechnung kann der Anlage 3 des Kalkulationsvermerks entnommen werden¹.

2.1.4.2 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der Anlage der BMDVTKBGebV

Gebührenverzeichnis der Beschlusskammern nach Telekommunikationsgesetz

Für die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Beträge pro Stufe¹:

Nr. 5.1: Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG im Verfahren nach § 14 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.1	Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG im Verfahren nach § 14 TKG	9.000 €	19.200 €	47.900 €	72.100 €	96.100 €

Nr. 5.2: Verbindlichkeitserklärung einer Verpflichtungszusage nach § 18 TKG im Verfahren nach § 19 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.2	Verbindlichkeitserklärung einer Verpflichtungszusage nach § 18 TKG im Verfahren nach § 19 TKG	2.000 €	4.900 €	9.300 €	14.600 €	19.500 €

Nr. 5.3: Erlass einer Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern nach § 21 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.3	Erlass einer Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern nach § 21 TKG	4.900 €	11.600 €	23.100 €	34.700 €	46.200 €

¹ Die genaue Berechnung kann der Anlage 3 des Kalkulationsvermerks für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Beschlusskammern 2 und 3 im Rahmen der 1. Verordnung zur Änderung der BMDVTKBGebV vom 04.03.2024 entnommen werden.

Nr. 5.4: Erlass einer Zugangsverpflichtung nach § 22 Abs. 1 TKG bei Hindernissen der Replizierbarkeit

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.4	Erlass einer Zugangsverpflichtung nach § 22 Abs. 1 TKG bei Hindernissen der Replizierbarkeit	3.100 €	7.100 €	14.600 €	21.200 €	28.300 €

Nr. 5.5: Festlegung eines Standardangebots nach § 29 Abs. 4 oder nach Abs. 4 und 5 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.5	Festlegung eines Standardangebots nach § 29 Abs. 4 oder nach Abs. 4 und 5 TKG	4.500 €	21.300 €	41.900 €	63.800 €	85.000 €

Nr. 5.6: Verfahren nach § 34 TKG im Zusammenhang mit der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.6	Verfahren nach § 34 TKG im Zusammenhang mit der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen	1.400 €	2.700 €	5.800 €	10.300 €	13.700 €

Nr. 5.7: Anordnung im Rahmen der Zugangsregulierung nach § 35 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.7	Anordnung im Rahmen der Zugangsregulierung nach § 35 TKG	3.500 €	9.500 €	19.100 €	28.600 €	38.200 €

Nr. 5.8: Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 TKG anhand der Maßstäbe des § 37 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.8	Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 TKG anhand der Maßstäbe des § 37 TKG	7.400 €	25.800 €	72.800 €	126.600 €	184.100 €

Nr. 5.9: Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.9	Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG	7.400 €	25.800 €	72.800 €	126.600 €	184.100 €

Nr. 5.10: Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.10	Entgeltgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise	5.600 €	26.000 €	63.900 €	109.100 €	145.500 €

Nr. 5.11: Entscheidungen im Verfahren der Entgeltanzeige nach § 45 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.11	Entscheidungen im Verfahren der Entgeltanzeige nach § 45 TKG	4.000 €	15.800 €	22.200 €	36.100 €	45.100 €

Nr. 5.12: Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 46 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.12	Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 46 TKG	3.900 €	10.000 €	20.000 €	30.100 €	40.100 €

Nr. 5.13: Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 47 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.13	Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 47 TKG	3.500 €	9.500 €	19.000 €	28.600 €	38.100 €

Nr. 5.14: Entscheidungen nach § 50 Abs. 3 und 4 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.14	Entscheidungen nach § 50 Abs. 3 und 4 TKG	3.700 €	9.000 €	18.200 €	27.100 €	36.200 €

Nr. 5.15: Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 59 Abs. 7 TKG bei Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.15	Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 59 Abs. 7 TKG bei Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme	1.000 €	4.900 €	9.700 €	14.700 €	19.600 €

Nr. 5.16: Maßnahmen auf Grundlage des § 202 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.16	Maßnahmen auf Grundlage des § 202 TKG	1.800 €	3.700 €	9.500 €	11.000 €	14.700 €

Nr. 5.17: Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 212 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5.17	Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 212 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 TKG	4.200 €	10.900 €	21.900 €	32.800 €	43.800 €

2.1.4.3 Zu Abschnitt 2 der Anlage der BMDVTKBGebV

Leistungen der Beschlusskammer 2 nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)

Für die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Beträge pro Stufe²:

Nr. 1: Nachträgliche Missbrauchsprüfung des Entgelts nach § 18 Abs. 2 Satz 2 TDDDG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1	Nachträgliche Missbrauchsprüfung des Entgelts nach § 18 Abs. 2 Satz 2 TDDDG	1.000 €	4.900 €	9.800 €	14.800 €	19.700 €

Nr. 2: Entgeltgenehmigung nach § 18 Absatz 2 Satz 3 TDDDG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
2	Entgeltgenehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 TDDDG	1.000 €	4.900 €	9.800 €	14.800 €	19.700 €

² Die genaue Berechnung kann der Anlage 3 des Kalkulationsvermerks für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem TTDSG im Rahmen Erlasses der BMDVTKBGebV entnommen werden.

2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners

2.2.1 Vorbemerkung

Pro Gebührentatbestand wurde für die typischerweise und regelmäßig auftretenden Konstellationen die Subsumtion unter die Vorgaben in Ziffer 1.2.2 antizipiert, um die Auswahl des Gebührenschuldners im Einzelfall zu erleichtern.

Den nachfolgenden Tabellen kann so im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu jedem Tatbestand entnommen werden, wer in der jeweiligen Situation Gebührenschuldner sein soll.

2.2.2 Tabellen

2.2.2.1 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, der Anlage der BMDVTKBGebV

Gebührenverzeichnis für Beschlusskammerentscheidungen nach TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenschuldner ist:
5.1	Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG im Verfahren nach § 14 TKG	<ul style="list-style-type: none">derjenige, der diese öffentliche Leistung veranlasst hat, also das als regulierungsbedürftig identifizierte Unternehmen.
5.2	Verbindlichkeitserklärung einer Verpflichtungszusage nach § 18 TKG im Verfahren nach § 19 TKG	<ul style="list-style-type: none">das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, das die Verpflichtungszusage vorgelegt hat.
5.3	Erlass einer Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern nach § 21 TKG	<ul style="list-style-type: none">das Unternehmen, das den Zugang zu Endnutzern kontrolliert.
5.4	Erlass einer Zugangsverpflichtung nach § 22 Absatz 1 TKG bei Hindernissen der Replizierbarkeit	<ul style="list-style-type: none">das Unternehmen, dem die Zugangsverpflichtung auferlegt wurde.
5.5	Festlegung eines Standardangebots nach § 29 Absatz 4 oder nach Absatz 4 und 5 TKG	<ul style="list-style-type: none">das betroffene Unternehmen, dem die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für die Zugangsleistungen auferlegt wurde.
5.6	Verfahren nach § 34 TKG im Zusammenhang mit der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen	<ul style="list-style-type: none">das Unternehmen, das die Außerbetriebnahme oder die Ersetzung von Infrastrukturen angezeigt hat.

5.7	Anordnung im Rahmen der Zugangsregulierung nach § 35 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
5.8	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 TKG anhand der Maßstäbe des § 37 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
5.9	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
5.10	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nr. 3 TKG auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
5.11	Entscheidungen im Verfahren der Entgeltanzeige nach § 45 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der nachträglichen Entgeltregulierung unterworfenen Unternehmen, gegen das die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
5.12	Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 46 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
5.13	Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 47 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Entgeltregulierung unterworfenen Unternehmen, gegen das die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
5.14	Entscheidungen nach § 50 Absatz 3 und 4 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
5.15	Nachträgliche Missbrauchsprüfung von Entgelten nach § 59 Absatz 7 TKG bei Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
5.16	Maßnahmen auf Grundlage des § 202 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.

5.17	Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 212 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
------	--	--

2.2.2.2 Zu Abschnitt 2 der Anlage der BMDVTKBGebV

Leistungen der Beschlusskammer 2 nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenschildner ist:
1	Nachträgliche Missbrauchsprüfung des Entgelts nach § 18 Abs. 2 Satz 2 TDDDG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
2	Entgeltgenehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 TDDDG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.